



Informationen über die LL.M.-Programme unserer Partneruniversitäten:

Heidelberg:

www.uni-heidelberg.de/studium/interesse/faecher/rechtswiss_llm.html.

Für Interessenten am Heidelberger LL.M.:

A. Hinweise der Juristischen Fakultät der Universität Heidelberg für Krakauer Bewerber um das privilegierte LL.M.-Studium aufgrund der Partnerschaftsvereinbarung vom 17.6.2003 (im Rahmen der Zulassungssatzung und der Magisterprüfungsordnung):

1. Vorlage von Zeugnissen: Bei der Stellung des Zulassungsgesuchs zum LL.M.-Studium sind auch das Abschlusszeugnis der Schule des Deutschen Rechts Krakau und gegebenenfalls erworbene Scheine der gemeinsamen Seminare der Juristischen Fakultäten Heidelberg und Krakau in amtlich beglaubigter Kopie oder Abschrift vorzulegen.

2. Nachweis von Deutschkenntnissen: Die Absolventen der Schule des Deutschen Rechts Krakau müssen für das LL.M.-Studium in Heidelberg keinen Nachweis der Deutschkenntnisse erbringen.

3. Abgeltung der Grundvorlesungen: Der Abschluss der Schule des Deutschen Rechts Krakau wird von der Heidelberger Fakultät als gleichbedeutend mit der erfolgreichen Teilnahme an den Heidelberger Grundvorlesungen im Zivil- und Öffentlichen Recht angesehen.

4. Nachweis des Seminars: Die Teilnahme an einem gemeinsamen Seminar der Heidelberger und der Krakauer Fakultät erfüllt die für den LL.M.-Abschluss bestehende Voraussetzung zur Seminarteilnahme. Gegebenenfalls müssen Absolventen der Schule des Deutschen Rechts Krakau während des LL.M.-Studiums in Heidelberg nicht an einem weiteren Seminar teilnehmen.

B. Aus dem Schreiben von Prof. P.-C. Müller-Graff, Direktor der Schule des Deutschen Rechts von Seiten der Universität Heidelberg, an Prof. K. Lankosz, Direktor der Schule des Deutschen Rechts von Seiten der Universität Krakau, vom 5.1.2011: „Ihre Anfrage zur Erstreckung des beschleunigten LL.M. in Heidelberg für Absolventen der Krakauer SDDR auf Absolventen mit einem juristischen Abschluss einer anderen polnischen Universität als Krakau [ist] von der Heidelberger Fakultät positiv aufgenommen und so entschieden worden. [Es] können auch Absolventen ukrainischer Universitäten einbezogen werden.“



Mainz:

www.jura.uni-mainz.de/auslandsbuero/154.php

Für Interessenten am Mainzer LL.M.:

1. Die Absolventen der SdDR an der UJ können vom Erfordernis des Nachweises von Sprachkenntnissen (DSH) befreit werden. Bitte wenden Sie sich dazu an das Büro der SdDR in Krakau, (Frau Aleksandra Romanowska) wo ein entsprechender "Antrag auf Gewährsübernahme" für Sie an die Uni Mainz vorbereitet werden kann.

2. Hinsichtlich § 9 Abs. Nr. 1 der Partnerschaftsvereinbarung Krakau-Mainz besteht zwischen der UJ und der Universität Mainz Einigkeit, dass es für den Zugang zum verkürzten Magister-Studium in Mainz ausreicht, wenn ein Absolvent der Schule des Deutschen Rechts in Krakau sieben der zwölf angebotenen Klausuren bestanden hat, da diese Zahl genügt, um den Rechtskurs der Schule des Deutschen Rechts in Krakau erfolgreich abzuschließen.

3. Aus dem Schreiben von Prof. U. Fink, Direktor der Schule des Deutschen Rechts von Seiten der Universität Mainz, an Prof. K. Lankosz, Direktor der Schule des Deutschen Rechts von Seiten der Universität Krakau, vom 29.3.2011: "Ich wurde [vom LL.M.-Beauftragten der Uni Mainz] versichert, dass seitens des Fachbereiches keine Einwände gegen eine Ausweitung der Partnerschaftsvereinbarung mit der Schule des deutschen Rechts bzw. der Jagiellonen-Universität Krakau bestehen, und zwar in der Form, dass Absolventen der SdDR, die ihr Jurastudium an einer anderen polnischen Universität als der Jagiellonen-Universität abgeschlossen haben, ebenfalls den LL.M. in Mainz im verkürzten Verfahren erwerben dürfen."